

Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Oktober 2020

Nummer 73

Inhalt

279 Allgemeinverfügung der Stadt Köln über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2	Seite 1349	279 Allgemeinverfügung der Stadt Köln über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2	Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Gesundheitsamt, erlässt auf der Grundlage
280 Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen – Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen – vom 23. September 2020	Seite 1351	– des § 5 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW. 1997 S. 430)	
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		– des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IFSBG) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)	
281 Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen	Seite 1352	– der §§ 1 und 4 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1)	
282 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld	Seite 1353	in der jeweils geltenden Fassung folgende	
283 Wirksamwerden der 215. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: "Universitätsklinik zu Köln, Baufeld West" in Köln-Lindenthal	Seite 1353	Allgemeinverfügung	
284 Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Fuchskaul in Köln-Porz-Elsdorf	Seite 1354	I.	
285 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 29. Oktober 2020	Seite 1356	Bei folgenden Personen, die keine Symptome auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (asymptomatische Personen), gilt die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 als von der unteren Gesundheitsbehörde veranlasst, wenn	
286 Öffentliche Zustellungen	Seite 1356	<ol style="list-style-type: none"> (ambulante Operation) die Person in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung für ambulantes Operieren ambulant operiert werden soll, (Pflegeeinrichtungen) die Person in eine voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll, (ambulante Betreuung) die Person erstmals oder nach einem stationären Krankenhausaufenthalt von einem ambulanten Pflegedienst (einschließlich der Dienste zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI) oder einem ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe betreut werden soll, (besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe) die Person erstmals in besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe aufgenommen werden soll und die Aufnahme nicht aus dem Krankenhaus erfolgt, (Rehabilitationskliniken) die Person in eine Rehabilitationsklinik aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll, 	

6. (stationäre Versorgung in Hospizen inklusive Kinderhospize) die Person in eine stationäre Hospizeinrichtung aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll,
7. die Person in Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll.

Die Durchführung der Testung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Köln gilt als veranlasst, wenn der Wohnsitz beziehungsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort der Person oder der Ort der in den Ziffern 1 bis 7 genannten Leistungserbringung im Gebiet der Stadt Köln liegt.

Ist eine nach dieser Allgemeinverfügung veranlasste Testung erfolgt, gilt eine weitere Testung nicht als durch diese Allgemeinverfügung veranlasst.

Die Veranlassung erstreckt sich auf Testungen, die

1. durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,
2. in Testzentren, die die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten betreiben,
3. durch die untere Gesundheitsbehörde oder von dieser beauftragte geeignete Dritte (beispielsweise Krankenhäuser, Altenheime oder Hilfsorganisationen)

erbracht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag des Außerkrafttretens der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit ermöglicht auf Veranlassung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Durchführung von Testungen asymptomatischer Personen und sieht individuelle Untersuchungen von Kontaktpersonen und besonders vulnerablen Personengruppen, Reihentestungen bei Ausbrüchen und Surveillance-Testungen beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen vor. Die Verordnung bestimmt in den vorgenannten Fällen die Kostentragung für die Laborkosten durch den Gesundheitsfonds.

Damit wird eine Testung von bestimmten Personengruppen ermöglicht, bei denen keine oder noch keine Symptome einer Infektion vorliegen (asymptomatische Personen). Die Veranlassung zur Testung erfolgt durch die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Auf dem Gebiet der Stadt Köln ist dafür die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln als untere Gesundheitsbehörde zuständig.

Nach der Darstellung der Handreichung „Testungen auf SARS-CoV-2“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gestaltet sich die epidemische Lage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor fragil. Das Coronavirus SARS-CoV-2 zirkuliert weiterhin in Nordrhein-Westfalen und es ist von unentdeckten Infektionen in der Bevölkerung auszugehen. Daher sind besonders vulnerable Personen, wie ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen bis zur Entwicklung eines Impfstoffes durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Das enge Zusammenleben bzw. der enge Kontakt z. B. in Pflegeeinrichtungen, Kliniken, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen des ambulanten Operierens, stationären Hospizen führt dazu, dass einzelne Infektionen zu einer schnellen Verbreitung des Virus in diesen Einrichtungen und Diensten führen können. Die Menschen in diesen Einrichtungen gehören teilweise zum Kreis besonders vulnerabler Personen und bedürfen des besonderen Schutzes.

Vor diesem Hintergrund sind nach der Handreichung des MAGS NRW regelmäßige Testungen bei Neu- und Wiederaufnahmen in diesen Einrichtungen zwingend angezeigt. Dieser Auffassung schließt sich die Stadt Köln volumnfähig an.

Der örtliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf solche Einrichtungen oder Dienste, die ihren Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Köln haben.

Sofern sich das lokale Infektionsgeschehen verschlechtert oder es zu Ausbrüchen in den genannten Einrichtungen oder Diensten kommt, kann der Personenkreis erweitert werden.

§ 5 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit sieht vor, dass die Testung von neu- bzw. wieder aufgenommenen Patienten bzw. Bewohnern einmal wiederholt werden kann. Während die erste Testung vor Aufnahme, z. B. noch in der eigenen Häuslichkeit der Person erfolgen sollte, kann die zweite Testung nach Aufnahme in der Einrichtung erfolgen. Diese zweite Testung sichert das Testergebnis weiter ab.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung orientiert sich am Geltungszeitraum der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Köln, den 29.09.2020

280 Satzung**über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen**
– Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen – vom 23. September 2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10. September 2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen – Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen – vom 01.10.2018 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 10.10.2018) für das Gebiet zwischen der Weißen Straße, der Grimmelshausener Straße, dem Auenweg und der Grüngürtelstraße (hier auch die südlich gelegene Bebauung) in Köln-Sürth wird um 2 Monate verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 09.12.2020.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe

- für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

281 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren

Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70390/02 mit gestalterischen

Festsetzungen für das Gebiet zwischen Rhein und Weißer Straße, südlich der Uferstraße, westlich der Grüngürtelstraße, nördlich der Weißen Straße und östlich der Mettfelder Straße und Grimmelshausen Straße in Köln- Rodenkirchen
Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Ziel der Planung ist weiterhin, das vorhandene hochwertige Wohngebiet durch planungsrechtliche Instrumente zu schützen, so dass die Struktur einer überwiegend ein- und zweigeschossigen Bebauung mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern erhalten bleibt. Ferner ist das Ziel, die Wohnfunktion im Plangebiet weiter zu stärken. Hierzu soll im überwiegenden Planbereich ein reines Wohngebiet (WR) und in einem kleineren Teilbereich an der Weißen Straße ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Mit Urteil vom 27. Oktober 2016 hat das Oberverwaltungsgericht in Münster den Bebauungsplan „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen für nichtig erklärt.

Da die mit dem Plan definierten städtebaulichen Ziele weiter fortbestehen, sollen hierzu maßgebliche Verfahrensschritte wiederholt werden. In diesem Fall wurde das Planverfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (sogenannte Offenlage des Bebauungsplanentwurfs) in der Zeit vom 2. Juli 2020 bis 17. August 2020 fortgeführt.

Während der Offenlage wurden einige Anregungen vorgebracht, die geprüft und teilweise in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Unter anderem wurde angeregt, dass bei vier Grundstücken die überbaubare Grundstücksfläche angepasst werden soll.

Da mit den Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine erneute Offenlage erforderlich.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70390/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 19. Oktober 2020 bis 2. November 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-27008 oder 0221/221-32008 sowie der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 30. September 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Andrea Blome,
Beigeordnete

282 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans
 Arbeitstitel: Sicherung der Clubkultur im Bereich
 Lichtstraße/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der DB-Bahnstrecke Köln-Aachen, östlich der Oskar-Jäger Straße, nördlich der Lichtstraße und Grüner Weg sowie westlich Heliosstraße und Grüner Weg – Arbeitstitel: Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld – aufzustellen mit dem Ziel, ein Urbanes Gebiet und Sondergebiete zur Sicherung von Vergnügungsstätten, die Musik und Tanzveranstaltungen anbieten (sogenannten Clubs) festzusetzen.

Köln, den 23. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
 gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
 gez. Reker

283 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Wirksamwerden der 215. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "Universitätsklinik zu Köln, Baufeld West" in Köln-Lindenthal

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), festgestellt:

215. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Lindenthal, Köln-Lindenthal

Arbeitstitel: "Universitätsklinik zu Köln, Baufeld West" in Köln-Lindenthal

Die westliche Grenze des Änderungsbereichs verläuft entlang des Lindenthalgürtels, schwenkt entlang der nördlichen Grenze des Gebäudes Lindenthalgürtel 24 (Studentenwohnheim) nach Osten um nach circa 60 m nach Süden bis zur Kerpener Straße zu schwenken, welche den südlichen Abschluss des Plangebiets bildet.

Mit Antrag vom 25. Juni 2020 wurde der Bezirksregierung Köln die 215. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 27. August 2020 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 215. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09 A 25a, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 215. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**284 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung**

Arbeitstitel: Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 220. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Porz in Köln-Porz-Elsdorf

Das Planänderungsgebiet liegt unmittelbar am südlichen Rand der bestehenden Bebauung in der Flur 1 der Gemarkung Elsdorf. Im Norden wird es durch die Friedrich-Hirsch-Straße und die angrenzende Reihenhaus- und Blockrandbebauung begrenzt. Im Osten grenzen derzeit noch ackerbaulich genutzte Offenlandflächen an. Im Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen in Köln-Porz-Elsdorf.

Arbeitstitel: Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf

Ziel der Änderung ist die Entwicklung von Wohnbebauung auf der ca. 0,64 Hektar großen Fläche. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Wohnbebauung geschaffen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Tiere: Gutachten zum Artenschutz (Vögel, insbesondere Feldlerche, Sperber, Mehlschwalbe, Fischadler und Graureiher und Fledermäuse)
Artenschutzprüfung: Büro für Regionalberatung: Naturschutz und Landschaftspflege, Hachenburg, Artenschutzgutachten mit Untersuchung Avifauna und Fledermäuse, 15.01.2020.
Büro für Faunistik, Dipl.-Biol. Mechtild Höller: Fledermaus- ausspezialistin, Faunistisches Gutachten Fledermausfauna, Planung Köln-Fuchskaule in Köln-Porz, 09.10.2015.
Auswertung Messtischblatt 5108-1, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, o.J.
- Pflanzen: Gutachten zu Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Büro Arens, Köln & Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bebauungsplan Nr. 75380/02 „Fuchskaule“ in Köln-Elsdorf, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Entwurfsstand 28.02.2020).
Auswertung Biotoptypenkarte der Stadt Köln, o.J.
- Fläche: Ermittlung und Erläuterung zur Flächengröße, Inanspruchnahme von Flächen und Bewertung der Auswirkungen durch die geplante Bebauung.

- Boden: Gutachten zu planungsorientierter Gefährdungsabschätzung zur Altlastensituation im Änderungsbereich, orientierende Baugrundkundung, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft: Planungsorientierte Gefährdungsabschätzung für das Bauvorhaben „Fuchskaule“ in Köln-Porz-Elsdorf, 28.04.2017.
Mull & Partner Ingenieurgesellschaft: Sachstandsermittlung zur orientierenden Baugrundkundung (Vorerkundung) BV Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf, 11.04.2017.
Mull & Partner Ingenieurgesellschaft: Geotechnischer Bericht (Vorerkundung) Bauvorhaben „Fuchskaule“ in Köln-Porz-Elsdorf, 30.05.2017.
Auswertung der Bodenkarte BK50 (1:50.000), Geologischer Dienst NW, Krefeld, o.J.

- Wasser, Oberflächenwasser/ Grundwasser:
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und nicht geplant.
Erläuterung der bestehenden Grundwassersituation und Auswertung der Daten zu Grundwassergleichen. Beschreibung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Grundwasserneubildung und die Grundwasserqualität: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: ELWAS-WEB, abgerufen über <http://www.elwasweb.nrw.de/>, abgerufen: Nov. 2019.
- Luft/ Luftschatzstoffe: Auswertung eines stadtweiten Gutachtens zur Luftqualität
Labor Dr. Rabe Hygiene Consult: Ermittlung der Luftqualität in Köln mit Flechten als Bioindikatoren, Essen, 05.12.2003.
- Klima: Auswertung der Klimafunktionskarte M 1:150.000 Klimafunktionskarte Köln, M 1:150.000, Datengrundlage: Prof. Kuttler et. Al. Universität Essen, Klimatologische Untersuchung Köln 1997.
Auswertung der Planungshinweiskarte „Zukünftige Wärmebelastung“ aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht Nr. 50, Recklinghausen, 2013.
Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Wärmebelastung innerhalb und außerhalb des Plangebietes sowie die Frisch- und Kaltluftproduktion.
- Wirkungsgefüge: Beschreibung und Bewertung des Wirkungsgefüges zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima.
- Landschaft: Auswertung von Luftbildern (KölnGIS) aus dem Jahr 2018,
Auswertung des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 18.04.1991, zuletzt geändert am 13.04.2011. Beschreibung und Bewertung der Auswirkung der geplanten Bebauung auf das Landschaftsbild.
- Biologische Vielfalt: Beschreibung und Bewertung der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung hierauf.
- Natura 2000-Gebiete: Auswertung des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 18.04.1991, zuletzt geändert am 13.04.2011 im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete. Im Plangebiet und im Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Beschreibung und Bewertung der Situation zu Lärm (Straßenverkehrslärm, Flugverkehrslärm und Schienenverkehrslärm), der Altlasten, Erschütterung und sonstige Risiken/ Gesundheitsbelange.
Lärm (Straßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm, Flugverkehrslärm,): ADU cologne: Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Fuchskaule“ in Köln-Elsdorf. Entwurf, Köln, Stand Juli 2018.
brenner BERNARD Ingenieure GmbH (2017): Verkehrsuntersuchung Fuchskaule. 1. Fertigung.
Altlasten: Gutachten zur Gefährdungsabschätzung zur Altlastensituation im Änderungsbereich Mull & Partner Ingenieurgesellschaft: Planungsorientierte Gefährdungsabschätzung für das Bauvorhaben „Fuchskaule“ in Köln-Porz-Elsdorf, 28.04.2017.
Auswertung des Altlastenkatasters der Stadt Köln, 2018.
Erschütterungen: Erschütterungen liegen weder heute im Plangebiet vor noch werden diese zukünftig ausgelöst.
sonstige Risiken/ Gesundheitsbelange: Beschreibung und Bewertung des Gefahrenpotenzials durch Hochwasser und Kampfmitteln.
Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (Hochwasser, Grundhochwasser, Starkregen) Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AÖR; unter: www.hw-karten.de (o.J.).
Ingenieurbüro Ennenbach: Erläuterungsbericht Erschließungsplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan 75380/02, Arbeitstitel „Fuchskaule“ Köln-Porz-Elsdorf, Feb. 2020.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Änderungsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Auswirkungen auf eingetragene Baudenkmäler im Umfeld des Änderungsbereichs sind nicht zu erwarten.
- Vermeidung von Emissionen: Beschreibung und Bewertung zum Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie Emissionen durch Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme.
- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz: Eine Betrachtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Energieeffizienz ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung.
- Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes:
Landschaftsplan: Auswertung der Vorgaben des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 18.04.1991, zuletzt geändert am 13.04.2011.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Luftreinhalteplanung der Stadt Köln, Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln zweite Fortschreibung 2019.
Auswertung eines stadtweiten Gutachtens zur Luftqualität: Labor Dr. Rabe Hygiene Consult: Ermittlung der Luftqualität in Köln mit Flechten als Bioindikatoren, Essen, 05.12.2003.
- Wechselwirkungen: Beschreibung und Bewertung Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter.
- Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen: Auswertung der Möglichkeit zur Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.
- Eingriffsregelung: Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich
Büro Arens, Köln & Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bebauungsplan Nr. 75380/02 „Fuchskaule“ in Köln-Elsdorf, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Entwurfsstand 28.02.2020).

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 220. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 15. Oktober 2020 bis 26. November 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-23733 sowie der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 30. September 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Andrea Blome,
Beigeordnete

285 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 29. Oktober 2020

Am Donnerstag, dem 29. Oktober 2020 um 18:00 Uhr, findet im Saal Schumann im Maritim Hotel Bonn, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 1, 53175 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung**A. Öffentliche Sitzung:**

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Mai 2020
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2019 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Verbandsvorsteherin und ihres Stellvertreters
4. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
5. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. Mai 2020
7. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Bonn, den 2. Oktober 2020

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

286 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Christoph Franke

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 30.09.2020,
22.0700233.0022.7.21323803

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.39, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Christoph Franke HS: Classen-Kappelmann-Str. 25, 50931
Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.09.2020

Im Auftrag
gez. Schubert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Wilma Braun

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 02.10.2020, 22.0605879.0044.7.21328604

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 7.44, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Wilma Braun HS: Friesenwall 124, 50672 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.10.2020

Im Auftrag
gez. Alevrakis

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Firma Rafuna GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Gewerbesteuer 2018 vom 08.10.2020,
212/12 – 206.167.745.705

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 227, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma Rafuna GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.09.2020

Im Auftrag
gez. Mandt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Fa. SAL Trade UG (haftungsbeschränkt)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Gewerbesteuer 2018 vom 08.10.2020,
212/12 – 206.172.810.601

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 227, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma SAL Trade UG (haftungsbeschränkt), Von-Werth-Str. 21-23, 50670 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.09.2020

Im Auftrag
gez. Mandt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Rayan Bachara

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 01.10.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Rayan Bachara, geb. 18.08.2002 in Sidi Ifni, marokkanischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2020

Im Auftrag
gez. Dogan

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ali Bouguerra

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 01.10.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Ali Bouguerra, geb. 28.08.2002 in Oran, algerischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2020

Im Auftrag
gez. Dogan

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Aladad Niazi**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 30.09.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Aladad Niazi, geb. 01.01.1998 in Nanjahan, afghanischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.09.2020
Im Auftrag
gez. Laux

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Dusica Nikolic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 30.09.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Dusica Nikolic, geb. 15.01.1971 in Pirot, serbische Staatsangehörige

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.09.2020
Im Auftrag
gez. Laux

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Hinkov, Hinko**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Forderung von Unterhalt und Zahlungsaufforderung, 01.10.2020, 501/112-04.059409

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsförderung, Zimmer 216, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2020
Im Auftrag
gez. Hassine

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Deveci, Hasan**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 30.09.2020, 502/94-1 520 1 37 37 0653 3 + 37 37 0654 1

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Hasan Deveci, Weiers Wiesen 9, 53229 Bonn

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.09.20
Im Auftrag
gez. Kirhan

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Ahmed, Dzhelyan Ibryam, geb. 28.03.1984**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 01 01 4743 5

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Dzhelyan Ibryam Ahmed, Ludwigsburg

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.09.2020

Im Auftrag
gez. Kutllovci

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Worthington Davis**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Informationen für den barunterhaltpflichtigen Elternteil
Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung 22.09.2020
1 520 1 27 27 4585

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 155, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Worthington Davis, Christian-Hüppeler-Straße 13, 50129 Bergheim

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.10.2020

Im Auftrag
Gez. Özdemir

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Kamil Jakub Biront**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Informationen für den barunterhaltpflichtigen Elternteil, Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, 30.09.2020, 502/92 – 1 520 1 20 20 1466 8

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 133, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Kamil Jakub Biront, Karl-Benz-Str. 10, 50827 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.09.2020

Im Auftrag
gez. Schupp

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Jansons, Arnis; geboren am 01.01.1980**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs; Erinnerung, AZ: 503/51/2030 vom 28.09.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Jansons, Arnis, ofW

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.09.2020

Im Auftrag

gez. Bauer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Piersala, Marcin * 27.11.1978**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs,

Schreiben vom 29.09.2020 / für die Zeit vom 07.03.2020 bis 18.03.2020,

Schreiben vom 29.09.2020 / für die Zeit vom 30.03.2020 bis 07.04.2020,

Aktenzeichen 1.503.1.5050.2331.4

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.09.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Szabo, Robert * 25.02.1994**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs,

Schreiben vom 29.09.2020 für die Zeit vom 08.10.2019 -09.10.2019,

Schreiben vom 29.09.2020 für die Zeit vom 15.01.2020 -16.01.2020,

Aktenzeichen 1.503.1.5252.2035.3

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.09.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Zirfas, Andreas * 15.08.1971**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 28.09.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.2038.8

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.09.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Gamze Kaya**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung vom 01.10.2020, 312001106931

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau, Gamze Kaya, Schlackstr. 30, 50737 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2020

Im Auftrag

gez. Kuhl

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Messanh Kpognon**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung vom 01.10.2020, 312001107451

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Messanh Kpognon, Frankfurter Str. 61, 51065 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2020

Im Auftrag

gez. Kuhl

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin
Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de
Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.
Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.
Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.
Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.